

Ganzheitliche Energiekonzepte von MaxSolar



Über MaxSolar

370+

Expert:innen

Geschäftsführung:
Christoph Strasser (CEO)



6

Standorte

in Deutschland



15+

Jahre Erfahrung

als Anbieter integrierter,
innovativer Energielösungen



1,3+ GW

errichtete Leistung

Stand: August 2025



7,6 GW

Projektpipeline

Stand: August 2025



~ 400 Mio. €

Umsatzerwartung

2025





Über MaxSolar

- › Ganzheitliche Energiekonzepte – Von der Erzeugung über die Speicherung, Umwandlung bis hin zur Nutzung



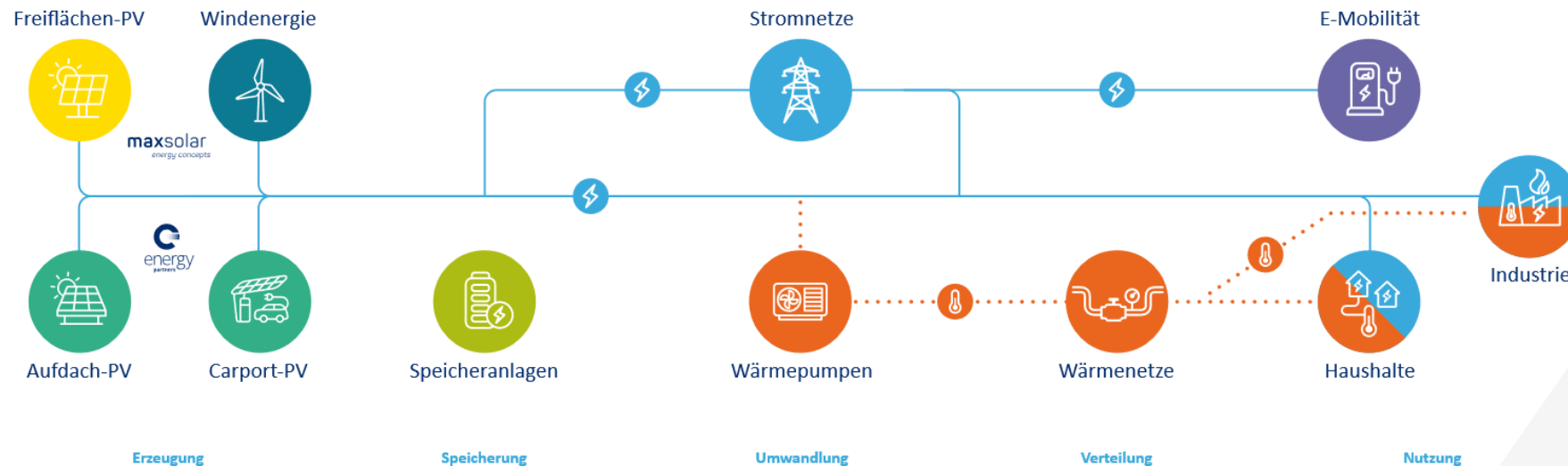


Ganzheitlicher Lösungsanbieter

Alles aus einer Hand:

Als ganzheitlicher Lösungsanbieter decken wir alle Bereiche der Sektorenkopplung ab – von der Stromerzeugung und -speicherung über die Lieferung von Ökostrom bis hin zum nachhaltigen Nutzungskonzept.

Wir übernehmen dabei die gesamte Prozesskette: Beratung, Projektierung, Planung, Installation, Betrieb und Investment.





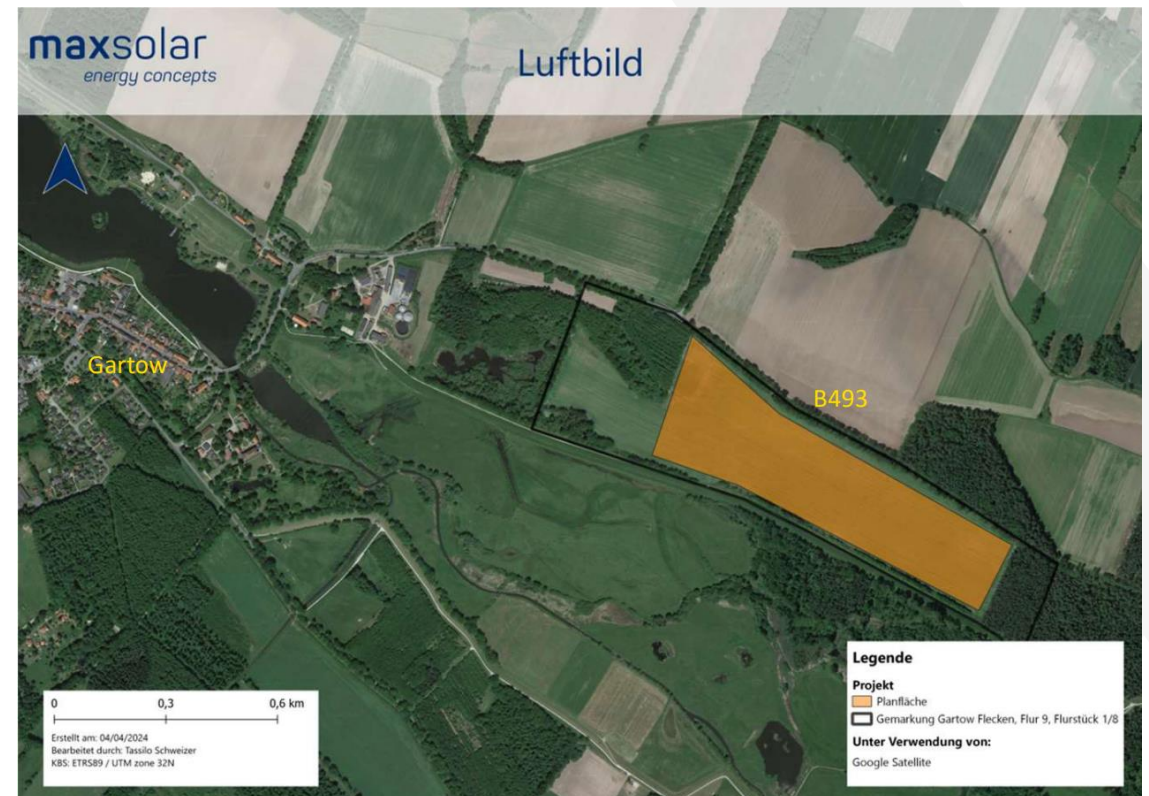
Solarpark Gartow



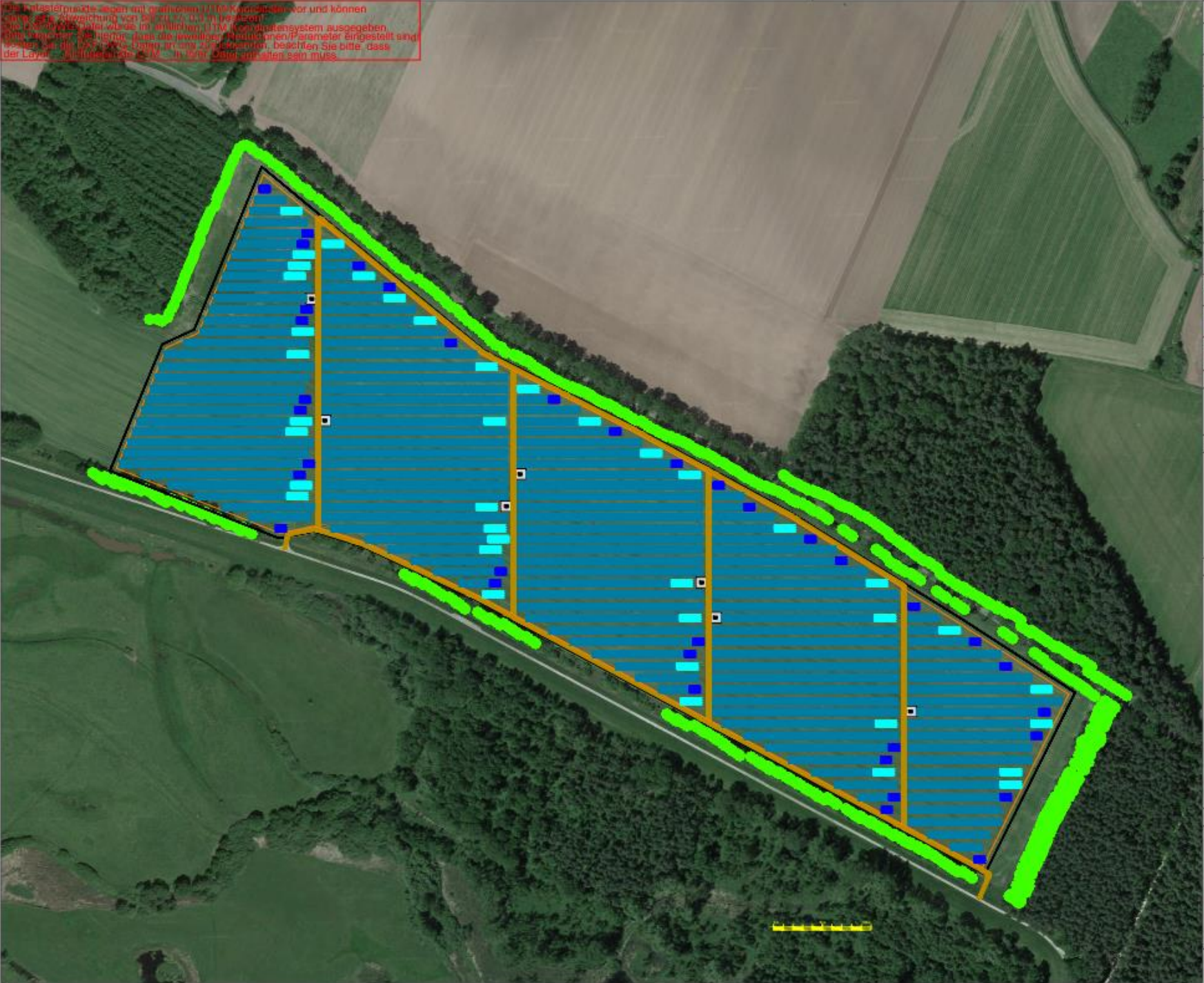
Solarpark Gartow - Projektfläche

Eckdaten

- › Potenzialfläche ca. 25,4 ha groß
- › Alle Flächen sind EEG förderfähig
- › Installierte Kapazität ca. 28 MWp
- › Erzeugte Energie ca. 28 GWh/Jahr
- › Durchschnittlicher Reihenabstand ca. 4,7
- › Minimaler Reihenabstand ca. 4,1 m
- › Höhe der Modulunterkante beträgt min. 0,8 m
- › 30 m Abstand zum Wald



Die Laserpunkte können mit gedrückter **ENTER**-Taste vor und können mit gedrückter **ESC**-Taste zurück in den Lasermodus zurückgeführt werden. Die Laserpunkte werden in der mittleren LTM-Karte automatisch ausgegeben, wenn die Laserpunkte aktiviert sind. Beachten Sie, dass die jeweiligen Parameter für die Laserpunkte in der LTM-Karte eingestellt sind. Beachten Sie, dass die Laserpunkte in der LTM-Karte nicht aktiviert sind. Beachten Sie, dass die Laserpunkte in der LTM-Karte nicht aktiviert sind.



	Flurstücksgrenze		Hoch / Mittelspannungsleitungen
	Geltungsbereich		Biotop
	Zaun		Gasleitung
	Baufeldgrenze		Lagerfläche
	Sperfläche		Versorgungsweg
	PV-Modul		Kabelgraben
	Trafostation		Bodendenkmal
	200 m Abstand zum Verkehrsweg		Speicherfläche
	500 m Abstand zum Verkehrsweg		Ausgleichsfläche
	Verkehrsweg		Eingrünung (min. 5 m Breite)
	Bauverbotszone		

Projekt	
---------	--

PVA Gartow

Anlagendaten

Fläche Geltungsbereich:	254.345 m²
Koordinaten:	53.019275, 11.490455
Gemeinde:	29471 Gartow
Gemarkung:	Gartow Flecken
Flur:	9
Flurstück:	1 / 8

Technische Daten

Modultyp:	Tier 1
Modulabmessung:	2382 x 1134 x 30 mm
Modulleistung:	620 Wp
Modulanzahl:	46170
Koordinatensystem:	ETRS89.UTM-32N
Überplante PV-Fläche:	230.447 m²
GRZ:	52.75 %
Zaunlänge:	ca.2.560 m
Min. Reihenabstand:	4.12 m
Ø Reihenabstand:	4.79 m
Modulneigung:	18°
Modulausrichtung:	Süd
Gesamtleistung:	28.625.400 kWp



Bemerkungen

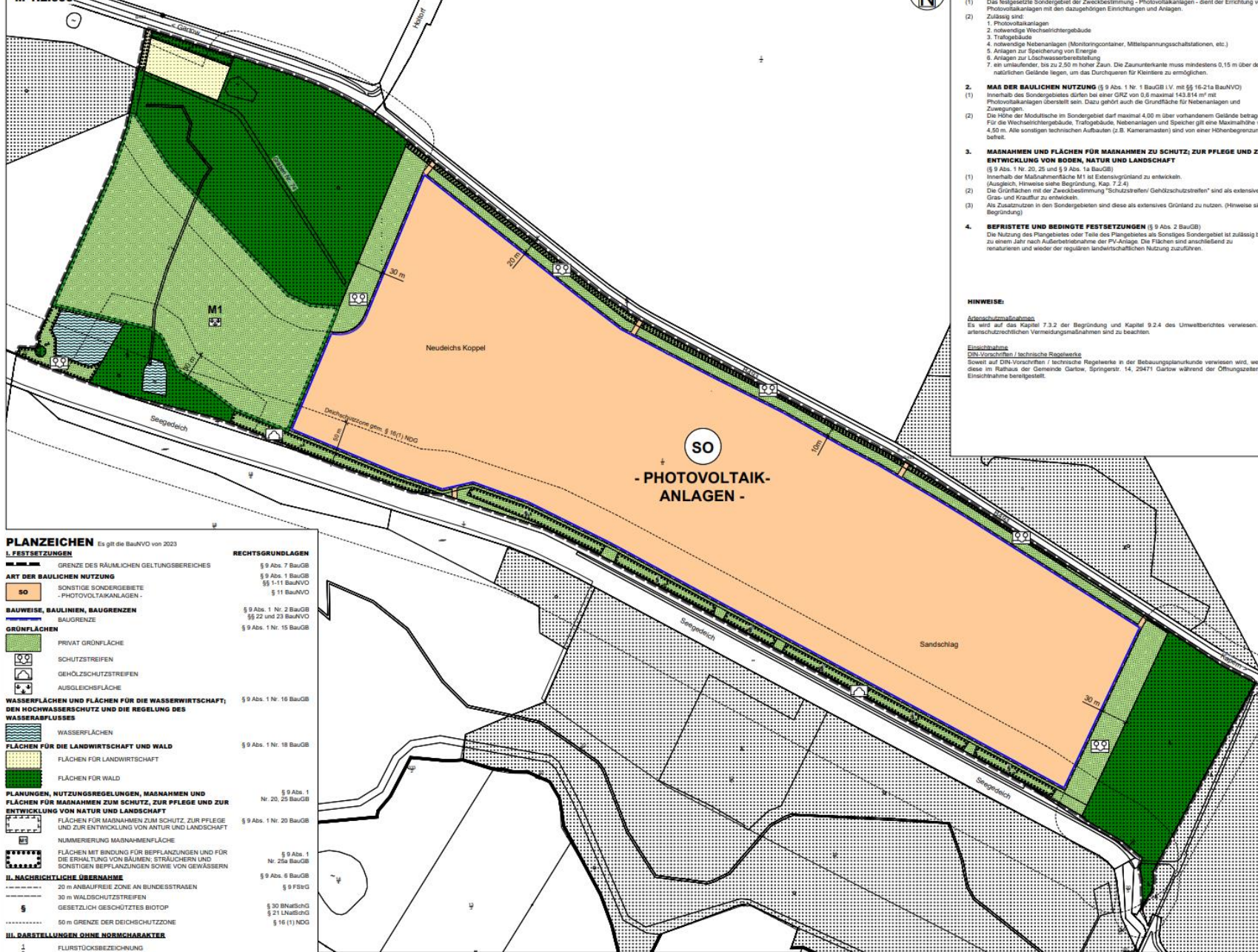
Anlagebetreiber:	Anlage
Kunde:	----
Planinhalt:	Belegungsentwurf
Maßstab:	----
Plangröße:	DIN A3, 420 x 297 mm
Druckdatum:	18.09.2024
Bearbeitung:	helios one



BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK GARTOW" DER GEMEINDE GARTOW

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:2.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauVVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 BauGB

SONSTIGE SONDERGEBIETE § 9 Abs. 1 BauGB

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 BauGB

BAUGRENZE § 9 Abs. 1 BauGB

GRÜNLÄCHEN

PRIVAT GRÜNLÄCHE § 9 Abs. 1 BauGB

SCHUTZSTREIFEN § 9 Abs. 1 BauGB

GEHÖLZSCHUTZSTREIFEN § 9 Abs. 1 BauGB

AUSGLOBSFLÄCHE § 9 Abs. 1 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 BauGB

WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 BauGB

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD § 9 Abs. 1 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 BauGB

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 BauGB

NUMMIERUNG MAßNAHMENFLÄCHE § 9 Abs. 1 BauGB

FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN § 9 Abs. 1 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 1 BauGB

20 m ANBAUFREIE ZONE AN BUNDESSTRAßEN § 9 Abs. 1 BauGB

30 m WALDSCHUTZSTREIFEN § 9 Abs. 1 BauGB

GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP § 30 BNatSchG

50 m GRENZE DER DEICHSCHUTZZONE § 16 (1) NDG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauVVO von 2023

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1-15 BauVVO)

(1) Das festgesetzte Sondergebiet der Zweckbestimmung - Photovoltaikanlagen - dient der Errichtung von Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen.

Zulässig sind:

1. Photovoltaikanlagen
2. notwendige Wechselrichtergebäude
3. Trafogebäude
4. notwendige Nebenanlagen (Monitoringcontainer, Mittelspannungsschaltstationen, etc.)
5. Anlagen zur Speicherung von Energie
6. Anlagen zur Leuchtwasserbereitstellung
7. ein umlaufender, bis zu 2,50 m hoher Zaun. Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren für Kleintiere zu ermöglichen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16-21a BauVVO)

(1) Innerhalb des Sondergebietes dürfen bei einer GIZ von 0,6 maximal 143,914 m² mit Photovoltaikanlagen überbaut sein. Dazu gehört auch die Grundfläche für Nebenanlagen und Zuleitungen.

Die Höhe der Modultische im Sondergebiet darf maximal 4,00 m über vorhandenem Gelände betragen. Für die Wechselrichtergebäude, Trafogebäude, Nebenanlagen und Speicher gilt eine Maximalhöhe von 4,50 m. Alle sonstigen technischen Aufbauten (z.B. Kamerasensoren) sind von einer Höhenbegrenzung befreit.

3. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZU SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

(1) Innerhalb der Maßnahmensfläche M1 ist Entsiegelungsland zu entwickeln.

(2) Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Schutzstreifen/ Gehölzschutzstreifen" sind als extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln.

(3) Als Zusatznutzen in den Sondergebieten sind diese als extensives Grünland zu nutzen. (Hinweise siehe Begründung)

4. BEFRISTETE UND BEDINGTE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Nutzung des Plangebietes oder Teile des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet ist zulässig bis zu einem Jahr nach Aufhebungsbeschluss der PV-Anlage. Die Flächen sind anschließend zu renaturieren und wieder der regulären landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

HINWEISE:

Ausweisungsmassnahmen

Es wird auf das Kapitel 7.3.2 der Begründung und Kapitel 9.2.4 des Umweltberichtes verwiesen. Die wesentlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

Einwirkungsfläche

DIN-Vorschriften / Technische Regelwerke

Soweit im Rahmen der Gemeinde Gartow, Springerstr. 14, 29471 Gartow während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ausgewertet im Auftrag der Gemeinde Gartow durch das Planungsbüro Ostholstein, Torsweg 24, 23111 Bad Schwartau, www.pbo.de

PDH

PRÄMBEL

Aufgrund der § 10 Bauverordnungs (BauVO) i.V. mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat von xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für ein Gebiet östlich von Gartow und südlich der B493 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgefordert aufgrund des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Gartow vom 04.03.2025.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Veröffentlichung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Internet unter www. de und im zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass die Satzung während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xxxx durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Rat der Gemeinde Gartow hat am xx.xxxx den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom xx.xxxx bis einschließlich xx.xxxx im Internet unter www. de und im zentralen Internetportal des Landes veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass die Satzung während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xxxx durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gartow, Siegel (xxx) - Bürgermeister in - (xxx) - Gemeindevorstand -

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in der Planzeichnung erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

xxxxx, Siegel (xxx) - Öffentl. best. Verm.-Ang. -

6. Der Rat der Gemeinde Gartow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Veröffentlichung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Internet unter www. de und im zentralen Internetportal des Landes erneut veröffentlicht. Die erneute Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass die Satzung während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xxxx durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet eingestellt. Zusätzlich zu der erneuten Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen während der Öffnungszeit der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

7. Der Rat der Gemeinde Gartow hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am xx.xxxx die Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gefasst.

Gartow, Siegel (xxx) - Bürgermeister in - (xxx) - Gemeindevorstand -

11. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gartow, Siegel (xxx) - Bürgermeister in - (xxx) - Gemeindevorstand -

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xxxx durch Abdruck eines Hinweises im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg-Lüneburg öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Veränderung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung einschließlich der nach geltenden Vorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Erleben dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsbestimmungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit den am in Kraft getreten.

Gartow, Siegel (xxx) - Bürgermeister in - (xxx) - Gemeindevorstand -

SATZUNG DER GEMEINDE GARTOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK GARTOW"

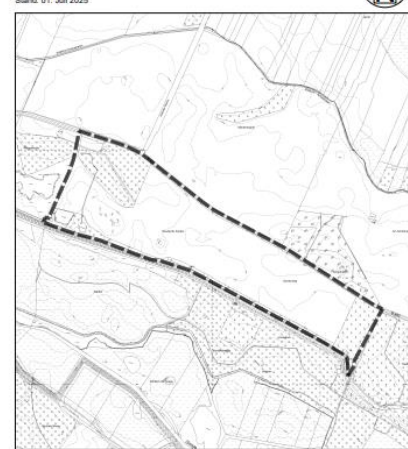
für ein Gebiet östlich von Gartow, nördlich des Seegedächtes und südlich der B493 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen -

- VORENTWURF -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000

Stand: 01. Juli 2025





Brandschutz

Solarpark Gartow



Deutscher Feuerwehrverband (04-2023)

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes

- › Ausreichender Abstand der Modultische zueinander und zum Boden
 - › Brandausbreitung ist erschwert, zusätzliche Laufwege sind nicht nötig
- › Risiko für Einsatzkräfte ist vergleichbar zu Waldflächen oder sonstigen Freiflächen
- › In der Regel sind zusätzliche Forderungen nicht gerechtfertigt
 - › Nur für Gebiete mit hoher Wald-/ Flächenbrandgefahr können zusätzliche Anforderungen gestellt werden





Brandrisikoanalyse

Brandentstehungsrisiko

- › Elektrische Installationen inkl. Trafostationen und Batteriespeicher
- › Laut Fraunhofer ISE (2023): Brandrisiko bei PV-Anlagen nicht höher als bei anderen elektrischen Installationen
- › Häufigste Brandursachen:
 - › Fehlerhafte Verkabelung
 - › Fehlerhafte Anschlüsse
- › Statistische Brandwahrscheinlichkeit durch PV-Anlagen nur 0,006 %
- › Regelmäßige Wartungen durch Fachpersonal
- › Batteriespeicher verfügen über integrierte Löschsysteme
- › **Das Brandentstehungsrisiko gilt insgesamt als gering**



Brandrisikoanalyse

Brandlasten

- › PV-Module bestehen aus nichtbrennbaren Materialien: Stahl, Aluminium, Glas → keine erhöhte Brandlast
- › Erdverlegte Kabel gelten als gekapselt
- › Trafohäuser haben höhere Brandlast, aber:
 - › Beton-/ Stahlausenwände sorgen für Brandlasttrennung
- › Batteriespeicher:
 - › Höchste Brandlast im System
 - › Metallgehäuse + integrierte Löschanlage
- › Vegetation
- › **Gesamte Brandlast der Anlage gilt als gering**





Brandrisikoanalyse

Brandgefährdungspotenzial

- › Extensive Vegetationspflege verhindert Brandausbreitung durch Pflanzenreste
- › Sicherheitsabstände:
 - › ≥ 4 m zwischen Modulreihen
 - › ≥ 5 m zu technischen Einrichtungen und Grundstücksgrenzen
 - › 30 m Abstand zum Wald
- › **Feuerwehr kann Brände effektiv bekämpfen unter Einhaltung der Einsatzregeln**





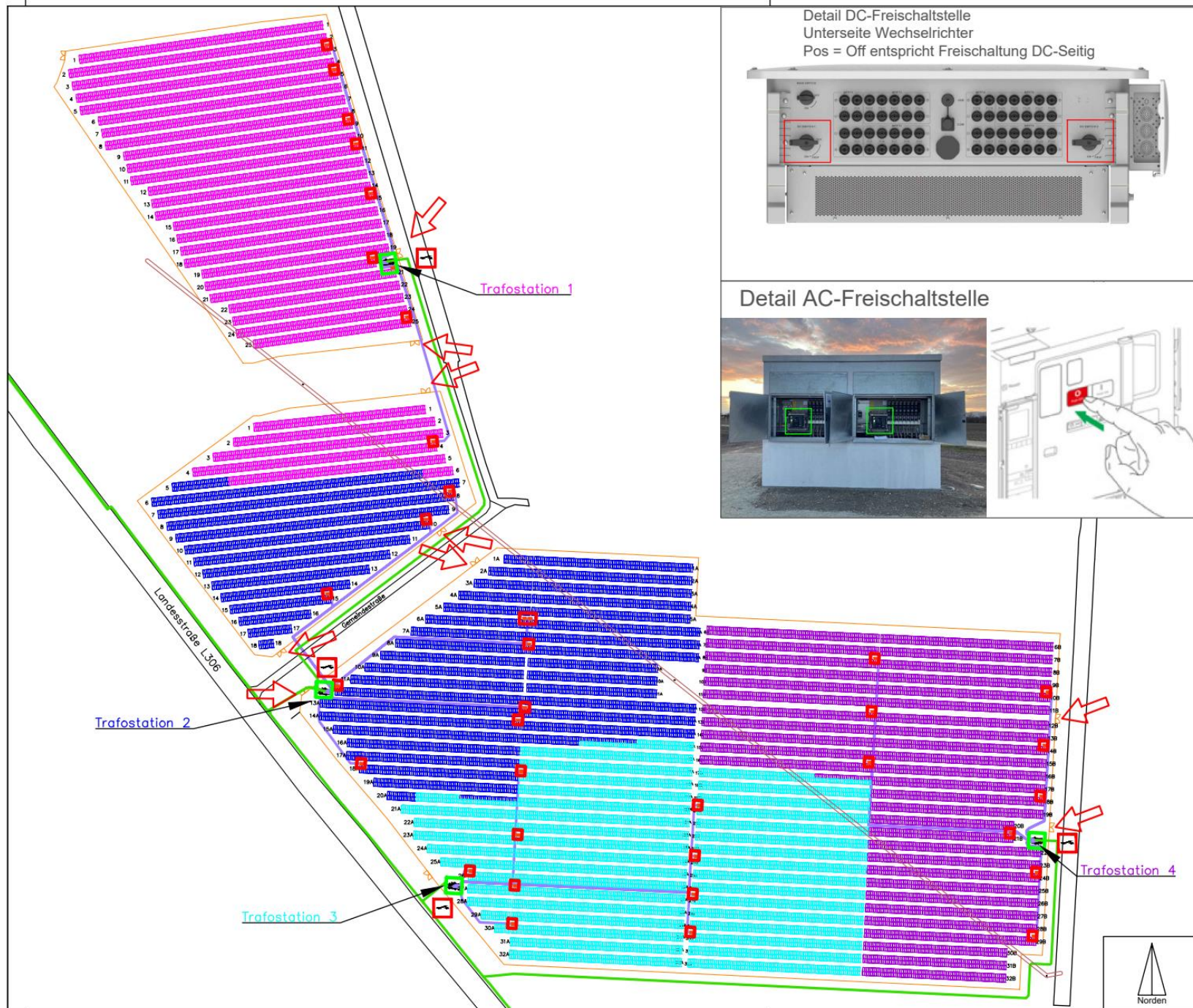
Löschwasserversorgung

- › **Löschwasserbrunnen** soll auf der Fläche durch die MaxSolar errichtet werden
 - › Genauer Standort wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt
 - › Festsetzung erfolgt im B-Plan
- › PV- Anlage ist eine bauliche Anlage (vgl. § 2 Begriffe (Abs. 1) NBauO)
- › Löschwasser dient primär zur **Vegetationsbrandbekämpfung**

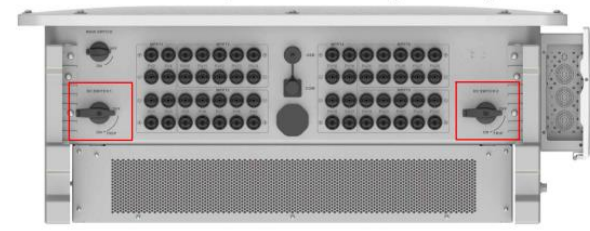




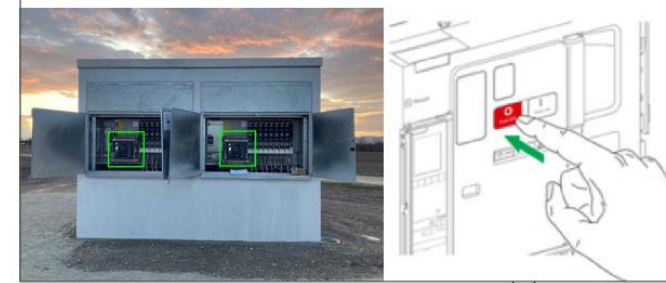
- [illegible]



Detail DC-Freischaltstelle
Unterseite Wechselrichter
Pos = Off entspricht Freischaltung DC-Seitig



Detail AC-Freischaltstelle



Anlagenübersicht

- Modultyp:** Trina Solar TSM-DEG16RC 20 570 Wp
- Modulanzahl:** Gesamtfläche: 25.928 Module / 14.778,96 kVp
- Wechselrichter:** 37 Stk. Huawei SUN2000-33KTL-H1
Gesamte AC-Leistung: 12.210 kVA
- Montagevarianten:**
 - Modulanordnung: Aufgeständert 13°
 - Modulanordnung: Teillage 1: 172° (Azimut)
 - Teillage 2: 174° (Azimut)
 - Teillage 3: 182,75° (Azimut)

Kabelführung:
Die Wechselrichter werden einzeln an die Trafostationen (TS) angeschlossen. Dort können die einzelnen Wechselrichter zentral geschaltet werden. Die TS 2 ist die kombinierte Trafo- und Übergabestation und TS 1, 3 & 4 werden angeschlossen. Sie können dort mittels Leistungsschaltern geschaltet werden.

AC-Trennstelle:
In Übergabe- / Trafostationen als übergeordnete Schaltstelle. Sobald dort getrennt wird, ist die PV-Anlage getrennt. Schaltung in Abstimmung mit Anlagenbetreiber, s.u.

DC-Freischaltstelle:
In Wechselrichtern zu betätigen: Achtung: Die DC-Leitungen zwischen dem Modulfeldern und den Wechselrichtern sind immer spannungsführend! Ebenso stehen die NSP-Kabel nach Freischaltung weiterhin unter Spannung.

Zugangs PV-Anlage:
Der Zugang zur PV-Anlage ist für die Feuerwehr über neue Tore möglich.

	Trafostation inkl. AC-Freischaltstelle (4x)
	Bereich DC-Freischaltstellen
	Wechselrichter inkl. DC-Freischaltstelle (37x)
	PV-Modul
	MSP-Kabel
	NSP-Kabel
	110kV-Freileitung
	Zaun

Anlagenbetreiber:

Wien Energie GmbH
Thomas-Kleist-Platz 14
1030 Wien
Telefon: +43 (0) 14004 30247
e-Mail: betrieb.erneuerbare@wienenergie.at
Notfallnummer: +43 (0) 1400430203

Projekt
PV Gosdorf

Anlagenbetreiber	Objektanschrift
------------------	-----------------

GPS-Koordinaten
N46.736048 E15.787211

Planinhalt / Layoutname
Feuerwehrplan

gezeichnet am:	gezeichnet / geprüft von: BH	Plangröße:
geändert am: 09.01.2024		Maßstab:

Index	Datum	XY	Änderung
a			
b			
c			
d			
e			

MaxSolar GmbH
Schmidhamer Str. 22, 83278
Traunstein-Wolkersdorf
Tel.: +49 (0)861 2097090, Fax: +49 (0)861 20970929
info@maxsolar.de - www.maxsolar.de

energy concepts



Feuerwehrfragen im Überblick

- a) Sind unsere Feuerwehren mit einer zusätzlichen Ausstattung auszurüsten?
 - › Keine zusätzliche Ausrüstung erforderlich
- b) Wie verhält es sich mit Abständen zu Wäldern und deren Brandlast, insbesondere bei Waldbrandstufe 4 und 5?
 - › Brandlast insgesamt niedrig. Hauptbrandlast bei Trafo Stationen und Batteriespeichern
 - › Abstand zu Wald min. 30 m
- c) Sind zusätzliche Zisternen und Feuerlöschbrunnen einzurichten?
 - › Löschwasserbrunnen soll auf der Fläche durch die MaxSolar errichtet werden
- d) Ist die Alarm- und Ausrückeordnung der Samtgemeinde Gartow anzupassen?
 - › Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung ist nicht notwendig
- e) Wie werden grundsätzlich Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen gelöscht?
 - › Behandlung Identisch zu anderen elektrischen Anlagen
- f) Sind die Feuerwehrkameraden gesondert auszubilden?
 - › Feuerwehrplan und eine Einführung vor Ort



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**



Disclaimer

Die im Vortrag dargestellten Inhalte stellen eine Momentaufnahme des aktuellen Planungsstandes dar und dienen ausschließlich der Information.

Sie sind nicht verbindlich und begründen keine rechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen. Änderungen in der Planung, Umsetzung oder Ausgestaltung des Projekts bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Projektentwicklung befindet sich in einem fortlaufenden Prozess, in dessen Verlauf sich technische, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen ändern können.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der dargestellten Informationen wird ausgeschlossen.